

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 34

Berlin, den 29. Juni 2022

03227

4.5.2022	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-86ba im Bezirk Neukölln	390
14.6.2022	Verordnung über die Veränderungssperre IX-121-1B/33 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf	391
20.6.2022	Verordnung zur Jugendförderung und Beteiligung (Jugendförderverordnung) 2162-1-2	392
22.6.2022	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-73a im Bezirk Neukölln	394
23.6.2022	Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung 2126-31	395

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung**über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-86ba im Bezirk Neukölln**

Vom 4. Mai 2022

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Neukölln von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 8-86ba vom 1. November 2021 für das Grundstück Juliusstraße 9 im Bezirk Neukölln wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2022

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l
 Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n
 Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Veränderungssperre IX-121-1B/33
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf
Ortsteil Wilmersdorf

Vom 14. Juni 2022

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119), verordnet das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:

§ 1

Für das Grundstück Wiesbadener Straße 51 (Flurstück 101) im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf, für das das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf neben einem anderen Grundstücksteil die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bauaufsicht und Fachbereich Stadtplanung aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögens-

nachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2022

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

B a u c h
Bezirksbürgermeisterin

S c h m i t z - G r e t h l e i n
Bezirksstadtrat

**Verordnung
zur Jugendförderung und Beteiligung
(Jugendförderverordnung)**

Vom 20. Juni 2022

Auf Grund des § 6c Absatz 4 und § 43a Absatz 6 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

§ 1

Sicherstellung der Bedarfsdeckung in den
Angebotsformen der Jugendarbeit
(„Fachstandard Umfang“)

(1) Im Rahmen der standortgebundenen offenen Jugendarbeit nach § 6c Absatz 1 Nummer 1 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes sind Plätze für junge Menschen in folgendem Umfang vorzuhalten:

1. für 9 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahren,
2. für 17 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe von 10 bis unter 18 Jahren,
3. für 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe von 18 bis unter 21 Jahren,
4. für 1 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe von 21 bis unter 27 Jahren.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannte Bedarf wird jeweils zu 5 Prozent von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und zu 95 Prozent von den Bezirken gedeckt.

(2) Für die Angebote der standortungebundenen offenen Jugendarbeit nach § 6c Absatz 1 Nummer 2 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes gilt, dass diese in einem Umfang vorzuhalten sind, der allen jungen Menschen in der Altersgruppe von 6 bis unter 14 Jahren, allen jungen Menschen in der Altersgruppe von 14 bis unter 21 Jahren sowie 10 Prozent der jungen Menschen in der Altersgruppe von 21 bis unter 27 Jahren ermöglicht, in der jeweiligen Altersgruppe mindestens ein solches Angebot in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich zu den Angeboten nach Satz 1 ist für alle jungen Menschen zwischen 6 und unter 27 Jahren im Bezirk die Möglichkeit des Besuchs von Veranstaltungen, mindestens im Umfang einer angemeldeten Großveranstaltung mit einer erwarteten Besucherzahl von mindestens 500 Personen, als Angebot vorzuhalten. Der in den Sätzen 1 und 2 genannte Bedarf wird jeweils zu 5 Prozent von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und zu 95 Prozent von den Bezirken gedeckt.

(3) Allen jungen Menschen in der Altersgruppe von 6 bis unter 27 Jahren ist die Möglichkeit zu geben, während der Zugehörigkeit zu den nachfolgend genannten Altersgruppen mindestens jeweils einmal an einer Erholungsfahrt, Erholungsreise oder internationalen Begegnung nach § 6c Absatz 1 Nummer 3 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes von durchschnittlich sieben Tagen teilnehmen zu können. In jedem Kalenderjahr ist diese Angebotsform vorzuhalten:

1. für 4 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahren,
2. für 8 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe von 10 bis unter 21 Jahren,
3. für 1 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe von 21 bis unter 27 Jahren.

Der in Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannte Bedarf wird jeweils zu 50 Prozent von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und zu 50 Prozent von den Bezirken gedeckt.

(4) Für alle jungen Menschen in der Altersgruppe von 6 bis unter 27 Jahren sind Angebote zur Unterstützung der Beteiligung nach § 6c Absatz 1 Nummer 4 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes vorzuhalten. In den Kalenderjahren bis 2023 entspricht dieser Umfang mindestens 2,5 Vollzeitäquivalenten an Personalmitteln je Bezirk. Für die Zeit ab dem Kalenderjahr 2024 ist der Umfang auf Basis der aktuellen Einwohnerzahlen in der Altersgruppe der 6 bis unter 27-Jährigen neu festzusetzen. Der Bedarf wird zu jeweils 100 Prozent von den Bezirken gedeckt.

(5) Im Rahmen der gruppenbezogenen, curricular geprägten Jugendarbeit nach § 6c Absatz 1 Nummer 5 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes ist allen jungen Menschen in der Altersgruppe von 6 bis unter 21 Jahren sowie einem Prozent der jungen Menschen in der Altersgruppe von 21 bis unter 27 Jahren die Möglichkeit zu geben, in jedem Kalenderjahr durchschnittlich eine Stunde gruppenbezogene Leistungen der Jugendarbeit wahrnehmen zu können. Der Bedarf wird zu jeweils 100 Prozent von den Bezirken gedeckt.

(6) Die Umsetzung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Richtwerte und Bedarfe in konkrete Angebote und deren Ausgestaltung innerhalb der jeweiligen Angebotsform obliegt der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit.

(7) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke einmal in der zweiten Hälfte in jeder Wahlperiode die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Richtwerte und Bedarfe nach Maßgabe von § 6c Absatz 3 Satz 4 und 5 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes zu überprüfen und festzulegen. Für die Überprüfung werden Statistiken zu den aktuellen Einwohnerzahlen in der Altersgruppe der 6 bis unter 27-Jährigen, die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Besuchendenstatistiken, die Berliner Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Ergebnisse der Beteiligung junger Menschen in Berlin herangezogen.

§ 2

Erstellung von bezirklichen Jugendförderplänen

Die bezirklichen Jugendförderpläne sind dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss im ersten Quartal des dem Laufzeitbeginn vorausgehenden Kalenderjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Während ihrer Laufzeit können die bezirklichen Jugendförderpläne aktualisiert werden. Abweichend von Satz 1 sind die ersten von den Bezirken zu erstellenden Jugendförderpläne dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss im dritten Quartal des dem Laufzeitbeginn vorausgehenden Kalenderjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Laufzeit der ersten bezirklichen Jugendförderpläne beginnt mit Wirkung vom 1. Januar 2022.

§ 3

Aufbau und Struktur
von bezirklichen Jugendförderplänen

Die bezirklichen Jugendförderpläne sind unter Verwendung der von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Mustervorlage zu erstellen und inhaltlich wie folgt zu gliedern:

1. Verfahren zur Erstellung des Jugendförderplanes
2. Schwerpunkte und Standards der bezirklichen Jugendarbeit
3. Bedarfssituation in der bezirklichen Jugendarbeit
4. Angebotssituation in der bezirklichen Jugendarbeit
5. Ziele und Maßnahmenplanung für die bezirkliche Jugendarbeit
6. Anlagen

Darüber hinaus erfolgt in den bezirklichen Jugendförderplänen eine Analyse und Bewertung der Angebots- und Bedarfssituation der Jugendarbeit im jeweiligen Bezirk. Hierfür werden die Umsetzung der Fachstandards sowie die Ergebnisse der Beteiligung junger Menschen an den bezirklichen Jugendförderplänen dokumentiert. Auf Basis der Bewertung der Angebots- und Bedarfssituation unter Einbeziehung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren sowie maßgeblicher Kennzahlen (zum Beispiel Entwicklung der zielgruppenbezogenen Einwohnerzahlen, Inanspruchnahme der Angebote) werden zu begründende Zielsetzungen abgeleitet und eine mittelfristige Maßnahmenplanung zur Erreichung dieser Ziele durchgeführt.

§ 4

Erstellung des Landesjugendförderplans

Die Laufzeit eines Landesjugendförderplans beginnt stets zum Beginn des dritten Jahres der Laufzeit des bezirklichen Jugendförderplans. Abweichend davon beginnt die Laufzeit des ersten Landesjugendförderplans bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2022 und endet am 31. Dezember 2023. Der Landesjugendförderplan ist dem Landesjugendhilfeausschuss zur Anhörung jeweils im ersten Quartal des dem Laufzeitbeginn vorausgehenden Kalenderjahres vorzulegen. Satz 3 gilt für den ersten Landesjugendförderplan mit der Maßgabe, dass der Anhörungsprozess im letzten Quartal des dem Laufzeitbeginn vorausgehenden Kalenderjahres stattfindet.

§ 5

Aufbau und Struktur des Landesjugendförderplanes

Der Landesjugendförderplan ist inhaltlich wie folgt zu gliedern:

1. Verfahren zur Erstellung des Landesjugendförderplans
2. Schwerpunkte und Standards der gesamtstädtischen Jugendarbeit
3. Gesamtstädtische Bedarfssituation in der Kinder- und Jugendarbeit
4. Gesamtstädtische Angebotssituation in der Kinder- und Jugendarbeit
5. Ziele und Maßnahmenplanung für die gesamtstädtische Jugendarbeit

Darüber hinaus erfolgt im Landesjugendförderplan eine Analyse und Bewertung der gesamtstädtischen Angebots- und Bedarfssituation der Jugendarbeit in Berlin. Hierfür werden insbesondere die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie die Ergebnisse der Beteiligung junger Menschen am Landesjugendförderplan dokumentiert und die bezirklichen Jugendförderpläne hinsichtlich der Einhaltung der Fachstandards Umfang und Qualität ausgewertet. Auf Basis der Bewertung der gesamtstädtischen Angebots- und Bedarfssituation werden zu begründende Zielsetzungen abgeleitet und eine mittelfristige Maßnahmenplanung zur Erreichung dieser Ziele durchgeführt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 2022

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Astrid-Sabine B u s s e

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-73a im Bezirk Neukölln

Vom 22. Juni 2022

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Neukölln von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 8-73a vom 1. November 2021 mit den Änderungen vom 1. Juni 2022 für das Grundstück Harzer Straße 39 im Bezirk Neukölln wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2022

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l
Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n
Bezirksstadtrat

Vierte Verordnung
zur Änderung der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung
Vom 23. Juni 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der
SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung

Die SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 29. März 2022 (GVBl. S. 139), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zum 1. Teil wird wie folgt gefasst:

„1. Teil
Basischutzmaßnahmen“

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Pflicht, eine Atemschutzmaske im Sinne von § 1 Absatz 2 (FFP2-Maske oder vergleichbar) zu tragen“ durch das Wort „Maskenpflicht“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Wörter „von Montag bis Freitag“ durch das Wort „arbeitstäglich“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „27. Juli“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung

